

Merkblatt zur Förderung von Imkereigeräten 2025

Die Antragstellung ist nur elektronisch in iBALIS möglich. Alle Informationen sowie der Link zur Antragstellung stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Bienen/Investitionen – Zuschüsse für Imkereigeräte) zur Verfügung.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Merkblatt nur die männliche Form verwendet, meint aber alle antragstellenden Personen gleichermaßen.

A Allgemeine Hinweise zur Förderung

1. Antragsberechtigung

Zuwendungsempfänger können Imker und Erwerbsimker sein:

- **Imker** sind natürliche Personen, juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften, die Bienen halten. Imkervereine sind somit ebenfalls antragsberechtigt.
- **Erwerbsimker** sind Imker, die für 26 und mehr Völker Beiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bezahlen, was mit einem geeigneten Beleg nachzuweisen ist. Dieser ist beim Förderantrag hochzuladen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind. Sofern beihilferechtliche Vorgaben es erfordern, gilt Gleiches für Unternehmen, die aufgrund eines Kommissionsbeschlusses, mit dem eine Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, noch zur Rückzahlung von Beihilfen verpflichtet sind.

2. Betriebsnummer, PIN und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine eigene 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Bitte achten Sie darauf, dass Sie dort als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) erfasst werden. Nur dann ist es möglich, einen Antrag zu stellen.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Antragsteller neben der Betriebsnummer eine PIN für den iBALIS-Zugang besitzt. Falls noch keine PIN vorhanden ist, kann diese beim LKV Bayern beantragt werden. Infos hierzu finden Sie auch unter <https://hilfe.ibalis.bayern.de/la/mfa/bienimk/index.php>.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist.

Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszahlend.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

B Zweck der Förderung

1. Ziel der Förderung

Zweck der Zuwendungen ist die Unterstützung der Bienenhaltung und Erhöhung der Zahl der Imker und Bienenvölker zur Sicherung einer flächendeckenden Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen und Stabilisierung der Ökosysteme.

Die Zuwendung wird gewährt für den Kauf neuer Imkereigeräte, die in Bayern eingesetzt werden und zur Verbesserung der

Erzeugungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen beitragen.

2. Förderfähige Gerätschaften

2.1 Für alle Imker

Die in Klammern aufgeführten Bezeichnungen sind nur beispielhaft und nicht abschließend. Sie sollen die Zuordnung der Geräte im Online-Antrag vereinfachen.

- Honigschleudern
- Honigentdeckelungsgeräte (Entdeckelungsgeschirr; -tisch, -aufsatz, -gabel, -hobel, -messer, -maschine, Heißluft-Entdeckler, Heißluftpistole/Heißluftgebläse)
- Honiglösegeräte (Heidehoniglöser, Honiglöswalze, Wabenegge, Stippgerät)
- Honigsiebeinrichtungen (Siebssystem, -kegel, -kanne, Abfüller mit Sieb, Doppelsieb)
- Honigpressen und -zentrifugen
- Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter aus Edelstahl (Honigsumpf, Eimer, Hobbock, Honigfässer)
- Honigauftaugeräte (Auftautopf, Kochautomat, Dana api Therma, Melitherm, Megatherm, Tauchwärmer, Wärmebox, -schrank, Dekristallisierungskammer)
- Honigpumpen und Rührwerke
- Honigabfüllmaschinen (Dana Api Matic, Nassenheider Fillup)
- Honigrefraktometer
- Wachspressen, Dampfwachs- und Sonnenwachsschmelzer (Wachspresse, Kleinwachsschmelzer, Dampfwachschmelzer, Wachsschleuder, Schmelz- und Desinfektionskombi Gerät, Wachstrichter, Aufsatz für Wabenschmelzer, Einkochautomat zum Wachsschmelzen, Sonnenwachsschmelzer, Entdeckelungswachschmelzer)
- Wachstöpfe (Absetzbehälter, Wachsgießtopf, -topf, -wanne, -eimer, -schale/-wanne für Sonnenwachsschmelzer)
- Wachsverflüssiger (Wachsklärbehälter, Kochautomat, Wachssterilisator)
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden (Kunstwabenwalzmaschine, Mittelwandgießform, -presse)
- Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden (Zargenheber/-lift, Api lift, Hebekarre, Beutentrage, Tragebalken für Abfülleimer inklusive einem elektrischen Kettenzug)
- Geräte zum Kippen von Beuten bzw. Beutenteilen (Wanderkarre, Kippboy)
- Verdunster zur Applikation von Ameisensäure (Nassenheider professional, Liebig Dispenser)
- Etikettiermaschinen
- Digitale Stockwaagen/Digitale Trachtwaage im ortsfesten Betrieb mit Trachtnetanbindung
- Nadelstempel für PIN-Test
- Varroa-Controller (Varroa-Kill 2)
- Oxalsäureverdampfer entsprechend der Zulassung (Varrox, VarroxEddy)

2.2 Für Erwerbsimker

Folgende Geräte sind zusätzlich förderfähig:

- Anhänger (ohne Anhängerkupplung an der Zugmaschine)
- Ladekräne

Bei allen Geräten gilt, dass vergleichbare Geräte mit staatlich bestätigter Wirksamkeit ebenso förderfähig sind. Die vorgenannte Liste soll Ihnen dabei helfen, besser einschätzen zu können, was förderfähig ist und wie es in der Online-Antragstellung zugeordnet wird.

3. Nichtförderfähige Investitionen

Nicht zuwendungsfähig sind Beuten mit Zubehör (z. B. Ablegerkästen, Schwarmfangbeutel, Wabenböcke, Pollenfallen), Imkerkleidung, Smoker, Honigwaagen, Trafolöter, Verbrauchsmaterialien (z. B. Rähmchen, Mittelwände, Gläser, Kunststoffeimer, Futter, Draht, Anstriche), Abfüll- und Lagerbehälter aus Kunststoff, Porto, Versand, Verpackung, Baumaterial, gebrauchte oder selbstgefertigte Geräte.

Darüber hinaus sind Investitionen von der Förderung ausgeschlossen, die über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) finanziert werden. In Bayern sind dies Investitionen, die im Rahmen der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (EIF) oder von Leader gefördert werden können.

4. Verbot der Mehrfachförderung

Der Antragsteller darf für die Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

C Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen

1. Zulässiger Maßnahmenbeginn

Die Geräte dürfen erst bestellt oder gekauft werden, wenn der Förderantrag in iBALIS gestellt wurde. Nach Absenden des Antrags wird Ihnen automatisch eine Eingangsbestätigung in iBALIS zur Verfügung gestellt.

Damit wird noch keine Aussage darüber getroffen, ob die Geräte förderfähig sind und die Angebote anerkannt werden können. Das Ergebnis der Antragskontrolle wird Ihnen ebenfalls in iBALIS zur Verfügung gestellt. Hierfür erhalten Sie eine E-Mail-Benachrichtigung. Die Geräte dürfen also direkt nach Stellen des Antrags bestellt bzw. gekauft werden, allerdings verbleibt das Risiko einer Ablehnung.

Als Maßnahmenbeginn zählt bereits der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags (z. B. Auftragserteilung, Bestellung, Kaufvertrag).

2. Mindestvolumen

Die Mindestinvestitionssumme (netto) beträgt 700 €.

3. Angebotsvergleich

Bei Investitionen mit Nettokosten bis zu 5.000 € je Gerät ist die Vorlage eines Angebotes je Gerätschaft ausreichend. Für Gerätschaften mit Kosten über 5.000 € (netto) sind mindestens drei geeignete Unternehmen nachweislich zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Das Angebot/die Angebote müssen in iBALIS mit dem Förderantrag hochgeladen werden.

Das Kostenangebot kann entweder aus einem speziellen Kostenvoranschlag bestehen oder eine eigene Aufstellung mit Beschreibung bzw. Abbildung der beantragten Gerätschaften aus einem Katalog sein. Bitte markieren Sie z. B. bei Kopien von Katalogseiten farblich die gewünschten Geräte. Auch Ausdrucke eines Internet-Warenkorbs sind möglich.

Achtung: Nicht zulässig sind Pauschalangebote (Angebote mit einem Gesamtpreis für mehrere Gegenstände, ohne Aufteilung des Gesamtpreises auf die einzelnen Gegenstände)!

Die Geräte müssen nicht bei der Firma gekauft werden, von der das ursprüngliche Angebot stammt. Bei mehreren Angeboten wird nur die Höhe des günstigsten Angebots gefördert.

4. Investitionen

Bei allen Investitionen kann die FüAk eine Stellungnahme der Imkereifachberatung einholen, in der diese die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der vorgesehenen Maßnahme bestätigen muss.

5. Zweckbindungsfrist

Die geplanten Investitionsmaßnahmen müssen der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen dienen. Es werden ausschließlich **neue** Geräte gefördert. Diese müssen sich fünf Jahre (ab Auszahlung der Zuwendung) lang im Besitz des Antragstellers befinden und ausschließlich in der eigenen Imkerei genutzt werden. Die Trachtwaage muss analog fünf Jahre lang Daten an das Trachtnet liefern. Eine Anbindung an das Trachtnet ist über die Trachtnet-ID beim Zahlungsantrag nachzuweisen.

Innerhalb der Zweckbindung sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung der geförderten Geräte und Maschinen führen.

Insbesondere, wenn die geförderten Maschinen und Geräte innerhalb der Zweckbindung verkauft oder nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

D Förderhöhe

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss kann **bis zu 40 % der förderfähigen Nettoausgaben** (nachweisbare Ausgaben ohne Mehrwertsteuer, Transport- und Verpackungskosten, Rabatte und Skonti) betragen. Bei großer Nachfrage kann die Förderquote auch **unter 40 %** sinken.

Ausschlaggebend sind die im Zahlungsantrag geltend gemachten tatsächlich förderfähigen Nettoausgaben für Investitionen.

Die mit dem Zahlungsantrag eingereichten Rechnungen sind maximal bis zu der im Förderantrag genannten, förderfähigen Nettoinvestitionssumme förderfähig.

Geräte, die im Förderantrag nicht aufgeführt wurden, können nicht gefördert werden.

Nicht alle Geräte, die im Förderantrag aufgeführt wurden, müssen gekauft werden. Jedoch darf die Mindestinvestitionssumme nicht unterschritten werden.

Wird die Mindestinvestitionssumme unterschritten, wird der gesamte Zahlungsantrag abgelehnt.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr (vollumfänglich) bewilligt werden.

E Verfahren

1. Förderantrag

Der Förderantrag ist bis zum 15.04.2025 elektronisch über iBALIS zu stellen. Beim Einscannen der erforderlichen Unterlagen ist auf eine gut lesbare Auflösung des Scans bzw. Bildes (max. 20 MB) zu achten. Mehrere Angebote können in einem Scan zusammengefasst werden. Nur ein vollständiger Antrag inkl. Anlagen kann abgesendet werden.

Nachdem das Formular zur Antragstellung elektronisch abgesendet wurde, ist eine Kopie des Antrags in iBALIS abrufbar. Ebenfalls ist eine Eingangsbestätigung, die den

Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko genehmigt, direkt abrufbar. Es leitet sich hieraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung ab. Unter Umständen kann ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden oder die Antragskontrolle ergibt, dass beantragte Geräte nicht förderfähig sind oder Angebote fehlen.

Will der Antragsteller bereits eingereichte Anträge ändern, ist innerhalb der Antragsfrist eine Rücknahme des Antrags („Antrag zurückziehen“) und eine anschließende Neuanschreibung über iBALIS möglich. Es gilt dann das Datum der erneuten Einreichung als Antragsdatum.

Ggf. ergibt die Kontrolle des Förderantrags durch die Bewilligungsbehörde, dass Unterlagen nachgereicht werden müssen. Sollten Unterlagen nachgereicht werden müssen, wird dem Antragsteller eine Mitteilung in iBALIS zur Verfügung gestellt, aus der hervor geht, was fehlt. Hierüber erhält er zunächst eine Info an seine angegebene Mailadresse. Solange der Förderantrag nicht vollständig ist, kann kein Zahlungsantrag gestellt werden.

2. Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nach dem Kauf der Geräte, spätestens jedoch bis zum 30.06.2025 in iBALIS zu beantragen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Geräte gekauft (Rechnungsdatum), bezahlt und geliefert worden sein.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

3. Zusammenfassung und Anforderungen zwingend erforderlicher Unterlagen, die in iBALIS hochzuladen sind.

- Bestellbestätigungen, Auftragsbestätigungen bzw. Vorauskassenrechnungen
 - Wurden im Vorfeld der Investitionen etwaige Aufträge erteilt, Bestellbestätigungen (auch per E-Mail) ausgestellt, und/oder kam es zu Vorauskassen-Rechnungen, so sind diese zwingend dem Zahlungsantrag beizulegen.
- Rechnungen
 - Rechnungen sind in jedem Fall in iBALIS hochzuladen.
 - Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein und die Begleichung muss vom Konto des Zuwendungsempfängers erfolgt sein.
 - Es werden nur Rechnungen von Unternehmen anerkannt, die den wesentlichen umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen (v. a. Angabe von Steuernummer und gesonderter MwSt.-Ausweis bzw. Hinweis auf Kleinunternehmerregelung). Das Einreichen von Proforma-Rechnungen ist nicht ausreichend.
 - Wurden im Vorfeld der Investitionen etwaige Aufträge erteilt, und/oder kam es zu Vorauskassen-Rechnungen, so sind diese zwingend dem Zahlungsantrag beizulegen. Achtung: Bei Rechnungen, die mehrere gekaufte Positionen beinhalten, müssen die Preise für jede Einzelposition getrennt ausgewiesen sein. Ansonsten können diese Rechnungen nicht als förderfähig anerkannt werden.
- Zahlungsbelege
 - Die Begleichung muss vom Konto des Zuwendungsempfängers erfolgt sein.
 - Ausgaben, die mit einem Gutschein beglichen wurden, können nicht anerkannt werden.
 - Kontoauszüge und Kontenübersichten des Online-Bankings werden anerkannt, sofern folgende Angaben ersichtlich sind: Antragsteller als Kontoinhaber, Zahlungsempfänger, Zahlbetrag, Buchungs- und Wertstellungsdatum (Valuta) bzw. TAN oder der Vermerk „Ausgeführt“.

- Auch vom Verkäufer quittierte Rechnungen werden als Zahlungsbeleg akzeptiert.
- Bei Rechnungen, die mit Hilfe eines Online-Finanzdienstleisters (z. B. Paypal) bezahlt wurden, müssen als Zahlungsbeleg ein Kontoauszug und ein Auszug über die betreffende Aktivität mit identischen Transaktionscodes beigelegt werden. Aus dem Kontoauszug muss mindestens der Kontoinhaber und der Transaktionsnachweis mit dem Transaktionscode ersichtlich sein.
- Durchschläge von Überweisungsträgern sind nicht ausreichend.
- Nicht förderrelevante Daten auf den Kopien der Kontoauszüge können geschwärzt werden.

F Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

1. Kontrolle vor Ort

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher, sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

2. Meldung der Bienenvölkerzahlen

Antragsteller, die eine Zuwendung für investive Maßnahmen erhalten, verpflichten sich, die Bienenvölkerzahl dem Landesverband zu melden und erklären sich damit einverstanden, dass der Landesverband diese Zahlen dem StMELF zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Kontrollen vorgefundenen Zahl mitteilt. Die Bienenvölker müssen zudem im Zahlungsantrag angegeben werden.

3. Kürzungen und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung grundsätzlich vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert.

4. Umgehung von Fördervoraussetzungen

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden und den Zielen des Förderprogramms zuwiderlaufen.

Wird eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, erfolgt keine Auszahlung bzw. werden für das Vorhaben bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen. Zudem muss die Bewilligungsbehörde den Sachverhalt zur Prüfung auf Subventionsbetrug der zuständigen Stelle vorlegen.

G Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag mit Ausnahme nachfolgender Angaben:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- die Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

H Sonstige Hinweise, Hinweise zum Datenschutz, zur Mitteilungsverordnung und zur Veröffentlichung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie zur EU-kofinanzierten Förderung der Bienenhaltung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 26.07.2023, Az. L6-7407-1/959.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen personenbezogenen Daten werden durch das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Zahlstelle des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden für folgende Zwecke verarbeitet:

- für die Abwicklung des Antrages,
- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe,
- für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus den Art. 151, 131 der VO (EU) 2021/2115, Art. 101 der VO (EU) 2021/2116, dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden außerdem zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF),
- ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung des jeweiligen Förderprogramms beauftragte Stellen,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- an von den Mitgliedstaaten zur Evaluierung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungszeitraums und im

Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- auf der Internetseite des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

3. Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Steuernummern) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe (vgl. gesondertes „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“).

4. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen im Rahmen von LEADER und EIP.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familienname, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum,
- Steuerliches Identifikationsmerkmal,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind.

5. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU)

2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16.10.2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/-r Begünstigte/-n,
- Name des Rechtsträgers/Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer¹, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/ der Interventionskategorie/ des Sektors gemäß Anhang IX²,
- Spezifisches Ziel³,
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese/-n Begünstigte/-n,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese/-n Begünstigte/-n,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁴,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese/-n Begünstigte/-n,
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese/-n Begünstigte/-n.

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

I Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

J Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist die
Staatliche Führungsakademie für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Abteilung Kompetenzzentrum Förderprogramme

Post: Porschestraße 5a
84030 Landshut

Mail: konzf@fueak.bayern.de

Tel: 0871 9522-4600

¹ Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

² Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

³ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

⁴ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel